

Aktenzeichen: 6 AZN 106/91
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 13. Juni 1991
- 6 AZN 106/91 -

I. Arbeitsgericht
Aachen

Urteil vom 22. Juni 1990
- 2 d Ca 250/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 13. Dezember 1990
- 10 Sa 762/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja



Entscheidungsstichwort:

Zulassung der Revision

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz

Leitsatz:

Wenden die Arbeitsvertragsparteien einen Tarifvertrag an, dessen Geltungsbereich sich zwar über den Bezirk eines Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, der aber im Bezirk des Berufungsgerichts nicht gilt, so betrifft ein Rechtsstreit über die Auslegung dieses Tarifvertrags keine die Zulassung der Revision eröffnende Tarifangelegenheit im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG.



6 AZN 106/91

10 Sa 762/90 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 13. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Peifer, die Richter Dörner und Kremhelmer sowie den ehrenamtlichen Richter Ramdohr und die ehrenamtliche Richterin Wax beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 13. Dezember 1990 - 10 Sa 762/90 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über eine Jahressonderzahlung.

Der Kläger ist seit 1986 bei der Beklagten in deren Textilwerk D beschäftigt. Die Parteien wenden nach einer 1975 anlässlich der Betriebsübernahme des Werkes durch die Beklagte getroffenen Betriebsvereinbarung den Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für Arbeitnehmer und Auszubildende der Baden-Württembergischen Textilindustrie (TV-JSZ) i.d.F. vom 25. Mai 1987 an. Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für das Land Baden-Württemberg und den bayerischen Kreis Lindau.

Der Kläger hat im tarifvertraglichen Bezugszeitraum vom 1. Oktober 1988 bis 30. September 1989 in den Monaten Februar, März und September 1989 insgesamt 23 Tage tatsächlich gearbeitet. An 16 Tagen hatte er Tarifyurlaub. In der restlichen Zeit war der Kläger arbeitsunfähig krank. Die Beklagte verwehrte dem Kläger die spätestens Ende November 1989 fällige (anteilige) Sonderzahlung in unstreitiger Höhe von 622,-- DM brutto, weil der Kläger ihrer Meinung nach die tariflichen Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 Satz 2 TV-JSZ nicht erfüllt habe. Danach kann ein Anspruch auf



Jahressonderzahlung nur geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer oder Auszubildende im Berechnungszeitraum mindestens einen Monat im Betrieb gearbeitet hat.

Der Kläger hat gemeint, die Tarifvertragsparteien hätten mit dem Begriff "Monat" eine Arbeit von 22 Arbeitstagen verlangt. Die Arbeit müsse nicht an zusammenhängenden Tagen geleistet werden. Im übrigen seien seine Urlaubstage als Zeiten der Arbeit im Betrieb anzusehen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde, die er auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne der §§ 72 Abs. 2 Nr. 1, 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG stützt.

II. Die Beschwerde ist unzulässig.

1. Nach den Bestimmungen der §§ 72 Abs. 2 Nr. 1, 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig mit der Beschwerde angefochten werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt.

Diese Voraussetzungen hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt.



2. Nach dem Gesetzeswortlaut muß sich der räumliche Geltungsbereich des auszulegenden Tarifvertrags auch auf den Bezirk desjenigen Landesarbeitsgerichts erstrecken, welches den Rechtsstreit in der Berufungsinstanz entschieden hat. Denn anderenfalls kann er sich nicht über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstrecken, das über die Revisionszulassung zu befinden hat. Der Geltungsbereich des vorliegenden Tarifvertrags erstreckt sich auf die Bezirke der Landesarbeitsgerichte Baden-Württemberg und München, nicht aber auf den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln.

a) Eine Erstreckung auf den Bezirk des entscheidenden Landesarbeitsgerichts im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG liegt dann vor, wenn die Parteien gemäß § 3 TVG an den Tarifvertrag gebunden sind (BAG Urteil vom 18. Mai 1982 - 3 AZN 23/82 - AP Nr. 22 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz) und der Tarifvertrag gemäß § 4 Abs. 1 TVG mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung findet. Gleichzustellen sind die Fälle, in denen der Geltungsbereich des Tarifvertrages das Arbeitsverhältnis erfassen würde, wenn die Parteien tarifgebunden wären und die fehlende Tarifgebundenheit durch eine arbeitsvertragliche Verweisung auf den Tarifvertrag ersetzt wird (BAG, aaO).

b) Eine ausdehnende Auslegung der Gesetzesvorschrift dahin, eine Erstreckung im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG auch dann anzunehmen, wenn ein Tarifvertrag mit einem anderen räumlichen Geltungsbereich einzelvertraglich oder betrieblich vereinbart wird, findet im Gesetz keine Stütze. Ihm ist insbesondere nicht der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, das Bundesarbeitsgericht



solle bei jeder erstmaligen Auslegung eines bisher ungeklärten Tarifbegriffs zur Wahrung der Rechtseinheit tätig werden. Vielmehr folgt aus dem Wortlaut, daß die Revisionsinstanz nur eröffnet werden soll, wenn eines von beiden oder mehreren im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages gelegenen Landesarbeitsgerichten entschieden hat. Das erweist sich als sinnvoll, weil die Auslegungsstreitigkeiten in diesen Bezirken regelmäßig anfallen können, während eine Entscheidung in einem durch Bezugnahme zuständig gewordenen Landesarbeitsgericht nur im Ausnahmefall beantragt wird.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Kremhelmer

Dörner

Wax

Ramdohr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)